

## Auszug aus der VO der gymnasialen Oberstufe

### § 5 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Haupt-, Real- und Berufsfachschulen

(1) Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Realschule, der verbundenen Haupt- und Realschule sowie der einjährigen Berufsfachschule und der Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung können unmittelbar in die Einführungsphase aufgenommen werden, wenn sie

1. mit dem Zeugnis über den mittleren Schulabschluss die Leistungskriterien gemäß Absatz 2 erfüllen und
2. das 20. Lebensjahr bei Eintritt in die Einführungsphase noch nicht vollendet haben.

Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Vorliegen einer besonderen Härte eine Überschreitung der Altersgrenze gemäß Satz 1 Nr. 2 zulassen.

(2) Die Leistungskriterien gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden erfüllt

1. an der Hauptschule, wenn in allen Fächern Jahrgangleistungen mit einem Durchschnitt von 3,0 oder besser erreicht werden. Dabei darf die Summe der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik
  - a) nicht größer als fünf oder
  - b) wenn eines dieser Fächer in Leistungsstufe A unterrichtet wurde, nicht größer als sechs,
  - c) wenn zwei dieser Fächer in Leistungsstufe A unterrichtet wurden, nicht größer als sieben oder
  - d) wenn drei dieser Fächer in Leistungsstufe A unterrichtet wurden, nicht größer als achtund kein weiteres Fach darf schlechter als ausreichend bewertet sein,
2. an der Realschule, wenn in allen Fächern Jahrgangleistungen mit einem Durchschnitt von 3,0 oder besser erreicht werden, dabei müssen in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik mindestens befriedigende Leistungen vorliegen und kein weiteres Fach darf schlechter als ausreichend bewertet sein,
3. an einer Berufsfachschule gemäß Absatz 1 Satz 1, wenn in allen Fächern Jahrgangleistungen mit einem Durchschnitt von 3,0 oder besser erreicht werden, dabei müssen in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik mindestens befriedigende Leistungen vorliegen und die Summe dieser Fächer darf nicht größer als sechs sein und keines der übrigen Fächer darf schlechter als ausreichend bewertet sein.

Bei der Ermittlung des Durchschnitts gemäß Satz 1 bleiben die Leistungen in Musik, Bildende Kunst und Sport, bei Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule zusätzlich die in dem Fach Textverarbeitung, in den Fächern des fachpraktischen Bereichs sowie in den Praktika unberücksichtigt. Bei den verbundenen Haupt- und Realschulen gelten die Leistungskriterien des Bildungsganges, dem die Schülerin oder der Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 10 zugeordnet ist.